

Kassengesetz 2020

Das sollten Sie zum Jahreswechsel beachten:

1. Anforderungen an elektronische Kassensysteme

2. Checkliste:

- a. Bestandsaufnahme machen
- b. Kassen an- bzw. abmelden
- c. Belegausgabepflicht umsetzen
- d. Verfahrensdokumentation ergänzen

1. Anforderungen an elektronische Kassensysteme

Bereits seit 2017 müssen die elektronischen Kassensysteme folgende Anforderungen erfüllen:

- Geschäftsvorfälle müssen einzeln aufgezeichnet werden
- elektronisch erzeugte Belege sind unveränderbar und vollständig aufzubewahren
- Änderungen bei Stamm-, Programmier- und Auswertungsdaten müssen festgehalten werden
- die Daten müssen jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein
- alle Aufzeichnungen sind zehn Jahre lang zu archivieren

Wichtig:

Die Daten sind regelmäßig (je nach Umfang jährlich, monatlich) auszulesen und separat zu archivieren. Somit ist gewährleistet, dass keine Daten fehlen, falls die interne Speicherkarte überschrieben wird wenn der Speicher voll ist.

Kassengesetz 2020

Auch kassenähnliche Aufzeichnungssysteme wie z. B:

- in Taxi- und Mietwagengewerbe (Datenzugriff auf Taxameter und Wegstreckenzähler)
- in Spielhallen (Datenzugriff auf Geldspielgeräte)
- in Tankstellen/Autowaschstraßen (Auslesen der Zähler, soweit Daten gespeichert sind)
- in Unternehmen mit Warenverkaufsautomaten
- in Sonnenstudios mit entsprechenden Zählern
- in Parkhäuser mit Kassenautomaten

sollten regelmäßig ausgelesen werden um die Datensicherheit zu gewährleisten.

Kassengesetz 2020

Verschärfungen greifen nun ab dem 01.01.2020:

- für jeden Geschäftsvorfall muss es möglich sein einen Beleg an den Kunden auszugeben
- alle elektronischen Kassen müssen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (kurz: **TSE**/Erläuterung nachfolgend) ausgerüstet sein. Die TSE muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert worden sein.
- Alle genutzten Kassensysteme müssen dem Finanzamt gemeldet werden.

Was ist TSE?

- TSE besteht aus einem Sicherheitsmodul das gewährleistet, dass sämtliche Kasseneingaben protokolliert und Veränderungen nachvollzogen werden können.
- TSE speichert alle Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist auf einem Speichermedium.
- TSE gewährleistet eine einheitliche digitale Schnittstelle für die Datenübertragung bei Prüfungen

Die Zertifizierung des TSE durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist zwingend notwendig!

Hinweis:

Mit Datum vom 06. November 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen die Frist auf den 30.09.2020 verschoben. Es wird jedoch erwartet, tätig zu werden und die „Umrüstung/Nachrüstung“ umgehend durchzuführen um die rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Nichtbeanstandung wurde unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 31.03.2020 verschoben. Inwiefern diese Verlängerung eintritt, ist im Einzelfall zu prüfen.

Kassengesetz 2020

WICHTIG

a. Kassensysteme melden

vorab: siehe Checkliste

Die Meldung hat elektronisch an das Finanzamt zu erfolgen. Die Finanzverwaltung hat jedoch noch keine Möglichkeit geschaffen, die dies zulässt. Daher kann die Meldung erst mit Einrichtung der Übermittlungsmöglichkeit erfolgen. Wann dieser Zeitpunkt ist, wird Ihnen noch bekanntgegeben.

Um dann kurzfristig die Meldung durchzuführen, ist es wichtig (für jede Kasse), die nachfolgend aufgeführten Angaben bei Ihrem Kassenanbieter zu erfragen, bereitzuhalten und bei der Verfahrensdokumentation zu ergänzen.

- Name des Steuerpflichtigen
- Betriebsstätte der Kasse (wo steht die Kasse)
- Steuernummer
- Art der zertifizierten TSE
- Zertifizierungs-ID (wird durch BSI vergeben)
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der insgesamt eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten Aufzeichnungssystems
- Datum der Anschaffung
- Datum der In- oder Außerbetriebnahme

Kassengesetz 2020

b. zur Belegausgabe:

Ein ordnungsgemäßer Beleg muss folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Datum der Belegausstellung
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Transaktionsnummer, Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und des Sicherheitsmoduls
- Betrag je Zahlungsart (bar, EC...)
- Signaturzähler
- Prüfwert

Es ist Pflicht die Belege an Kunden auszugeben, egal ob sie diese mitnehmen oder nicht.

Mit Zustimmung des Kunden ist auch die Bereitstellung eines elektronischen Beleges erlaubt. Datenformat JPG, PNG oder PDF.

Hinweis:

PC Kassensysteme müssen auf jeden Fall bis zum 01.01.2020 nachgerüstet werden.

Eine Pflicht, ein elektronisches Kassensystem zu betreiben, gibt es auch ab 2020 nicht. Eine offene Ladenkasse (Schublade mit Fächern, Kassette) zu verwenden ist erlaubt. ACHTUNG: erhöhte Aufzeichnungsanforderungen!!

**Werden die geforderten Auflagen nicht erfüllt, droht ein
Bußgeld in Höhe von bis zu 25.000,00 EUR!**

RSG

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsberatungsgesellschaft

Kassengesetz 2020

CHECKLISTE

	ja	nein	wann erledigt
a. Bestandsaufnahme			
❖ Kasse vor dem 26.11.2010 angeschafft Wenn ja, prüfen ob die Kasse nachrüstbar ist und bis 01.01.2020 umrüsten Wenn nein, zum 01.01.2020 neues BSI-Zertifiziertes Kassensystem anschaffen. <i>Hinweis: Kassenhersteller um schriftliche Bestätigung bitten ob und wann evtl. zertifizierte TSE geliefert werden kann.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
❖ Kasse nach dem 25.11.2010 angeschafft Wenn ja, prüfen ob die Kasse nachrüstbar ist und bis 01.01.2020 umrüsten <i>Bis heute dürfen gesetzeskonforme Kassen auch wenn sie nicht mit einer TSE nachrüstbar sind, ausnahmsweise bis zum 31.12.2022 weiter genutzt werden. Dann neues BSI-Zertifiziertes Kassensystem anschaffen.</i> <i>Hinweis: Kassenhersteller bestätigen lassen, dass Kasse nicht nachrüstbar ist und dieses Dokument aufbewahren und zur Verfahrensdokumentation legen.</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
b. Anmeldung des Kassensystems			
❖ Angaben für die Meldung alle vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
❖ Meldung bei Vorlage der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit an das Finanzamt <i>Hinweis: Neuanschaffungen oder Einstellung von „alten“ Kassensystemen sind ab dem 01.01.2020 zu melden</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
c. Belegausgabepflicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
❖ ab 2020 ist es Pflicht, Belege an alle Kunden auszugeben. Ist dies möglich? Wenn nein, unbedingt tätig werden um die Belegausgabe zu gewährleisten			
d. Verfahrensdokumentation ergänzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	